

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 2.

Weimar.

10. Januar 1903.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. das Inslebentreten eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamts an der Universität Jena, Seite 3.

Ministerialverordnung,

betreffend das Inslebentreten eines Nahrungsmittel-Untersuchungsamts
an der Universität Jena.

[4] Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879^{29. Juni 1887}, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzblatt 1879, Seite 145, und 1887, Seite 276), sowie der im Anschluß daran erlassenen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichsgesetzblatt, Seite 40), der Reichsgesetze vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (Reichsgesetzblatt, Seite 273), vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzblatt, Seite 277), und vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (Reichsgesetzblatt, Seite 475), der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 1. März 1902, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter (Reichsgesetzblatt, Seite 64), und vom 18. Februar 1902, betreffend gesundheitschädliche Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen (Reichsgesetzblatt, Seite 48), sowie des Süßstoffgesetzes vom

1903

2

7. Juli 1902 (Reichsgesetzblatt, Seite 253) unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 7. November 1901 (Regierungsblatt, Seite 239) folgendes verordnet:

§ 1.

Vom 1. Januar 1903 an besteht an der Universität Jena in Verbindung mit der Anstalt für Pharmacie und Nahrungsmittel-Chemie ein Nahrungsmittel-Untersuchungsamt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§ 2.

Die technische Untersuchung von Trinkwasser verbleibt auch weiterhin der hygienischen Anstalt der Universität. Dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt steht jedoch die chemische Untersuchung von Trinkwasser aus Brunnen (mit Ausnahme von Zentralleitungen) derjenigen Behörden und Privatpersonen zu, mit denen das Untersuchungsamt gemäß § 5 Verträge abgeschlossen hat.

Die landwirtschaftliche Versuchsstation bleibt zuständig:

1. für alle Wasseruntersuchungen, die nicht Trinkwasser betreffen,
2. für die Untersuchung von Roherzeugnissen der Landwirtschaft,
3. für die Untersuchung von Molkereierzeugnissen, sofern diese von Landwirten, landwirtschaftlichen Vereinen oder Molkereien beantragt werden,
4. für die Untersuchung von Dünge- und Futtermitteln,
5. für die Untersuchung von Bodenarten.

§ 3.

Die in § 2 genannten Untersuchungsstellen werden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit als öffentliche Anstalten bestellt.

§ 4.

Wird die Vornahme einer technischen Untersuchung bei einer der drei Anstalten beantragt, die für die Untersuchung nach den vorstehenden Bestimmungen unzuständig ist, so hat diese Anstalt den Antrag nebst den eingesendeten Proben und sonstigen Gegenständen unter Benachrichtigung des Antragstellers ungefäumt an die zuständige Anstalt abzugeben.

§ 5.

Für die von dem Nahrungsmittel-Untersuchungsamt und der landwirtschaftlichen Versuchsstation ausgeführten Untersuchungen erheben diese Anstalten Gebühren nach Maßgabe eines von dem Großherzoglichen Staatsministerium zu genehmigenden Tarifs. Die Gebühren sind bei Stellung des Antrags auf Untersuchung bei dem Universitätsrentamt in Jena einzuzahlen.

Die beiden Anstalten sind jedoch ermächtigt, die dauernde Kontrolle der von ihnen zu untersuchenden Gegenstände für Behörden und Privatpersonen vertragsmäßig gegen eine Vauschgebühr zu übernehmen.

Die Vergütung für die von der hygienischen Anstalt vorzunehmenden Untersuchungen ist in jedem einzelnen Falle im voraus zu vereinbaren.

§ 6.

Werden wegen Verletzung der Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen Geldstrafen erkannt, welche nach Maßgabe der einschlagenden Gesetze dem Staate zustehen, so sind die Straf gelder, wenn die Untersuchung von einer der genannten Anstalten vorgenommen worden ist, an das Universitätsrentamt abzuführen.

Weimar, den 2. Januar 1903.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Nothe.**

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.